

# Gemeinde Elmenhorst

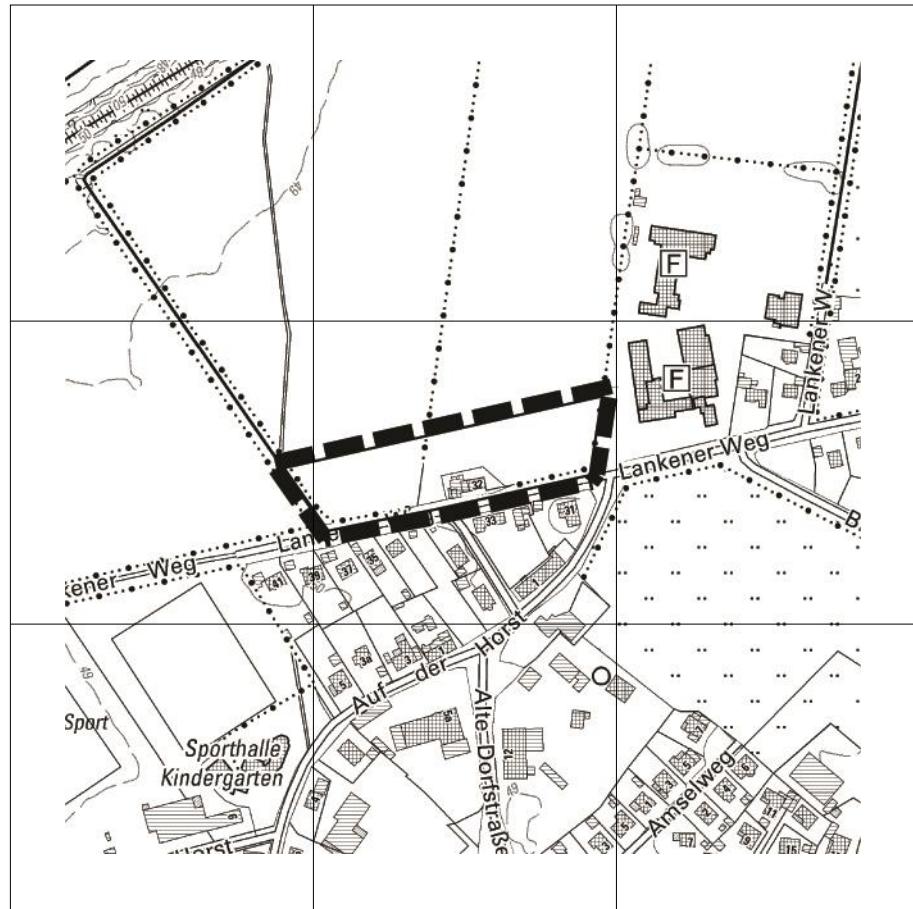
Kreis Herzogtum Lauenburg

## Bebauungsplan Nr. 15

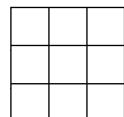
Gebiet: Nördlich Lankener Weg, südwestlich angrenzend an die Kreisfeuerwehrzentrale

## Zusammenstellung des Abwägungsmaterials

Planstand: Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB, GV 16.10.2025



Planverfasser:



**Planlabor Stolzenberg**

Architektur \* Städtebau \* Umweltplanung

Diplomingenieur Detlev Stolzenberg  
Freier Architekt und Stadtplaner

St. Jürgen-Ring 34 \* 23564 Lübeck  
Telefon 0451-550 95 \* Fax 550 96

eMail [stolzenberg@planlabor.de](mailto:stolzenberg@planlabor.de)  
[www.planlabor.de](http://www.planlabor.de)

**I. Übersicht zum Beteiligungsverfahren****A. Beteiligte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, ohne Stellungnahme**

---

AG-29

Autokraft GmbH

BUND für Umwelt und Naturschutz Deutschland Landesverband Schleswig-Holstein e.V.

HanseWerk Natur GmbH

Kabel Deutschland/Schleswig-Holstein/Meckl.-Vorp. GmbH

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)

Landesamt für Denkmalpflege Schleswig-Holstein

Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung, Untere Forstbehörde

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Technischer Umweltschutz

Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein

LVB-SH, Niederlassung Lübeck

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie des Landes Schleswig-Holstein

Naturschutzbund Deutschland Landesverband Schleswig-Holstein e.V.

Schleswig-Holstein Netz AG

Vereinigte Stadtwerke GmbH

Verkehrsbetriebe Hamburg/Holstein AG

---

**B. Beteiligte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, keine planungsrelevanten Anregungen**

---

Abfallwirtschaft Südholtstein GmbH, 03.07.2025

Deutsche Telekom AG, 28.05.2025

---

**C. Beteiligte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, mit Anregungen und/oder Hinweisen**

---

Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, 28.05.2025  
zur Kenntnis genommen, siehe 7. Archäologie

Gewässerunterhaltungsverband Steinau/Büchen, 03.07.2025  
berücksichtigt, siehe 3. Wasserwirtschaft

Hamburger Verkehrsverbund GmbH, 04.07.2025  
berücksichtigt, siehe 5. Verkehr

Landrat des Kreises Herzogtum Lauenburg, 27.06.2025

Höhere Verwaltungsbehörde: berücksichtigt, siehe 1. Städtebau und Planung

FD Städtebau u. Planungsrecht: teilweise berücksichtigt, siehe 1. Städtebau und Planung

FD Gebäudemanagement: berücksichtigt, siehe 1. Städtebau und Planung

FD Naturschutz: teilweise berücksichtigt, siehe 2. Landschaftspflege

FD Naturschutz: teilweise berücksichtigt, siehe 2. Landschaftspflege

FD Wasserwirtschaft: berücksichtigt, siehe 3. Wasserwirtschaft

FD ÖPNV: berücksichtigt, siehe 5. Verkehr

FD Abfall und Bodenschutz: zur Kenntnis genommen, 6. Bodenschutz

Vodafone Deutschland GmbH/Vodafone West GmbH, 30.06.2025 und 07.07.2025  
berücksichtigt, siehe 4. Ver- und Entsorgung

---

## **II. Abwägung**

### **1. Anregungen und Hinweise zu Städtebau und Planung**

Landrat des Kreises Herzogtum Lauenburg, Höhere Verwaltungsbehörde, 27.06.2025

Festsetzung Nr. 3 (Satz 2)

§ 49 Abs. 1 S. 3 LBO sieht vor, dass notwendige Stellplätze auch auf einem geeigneten Grundstück hergestellt werden können, dass nicht das Baugrundstück ist. Der § 86 Abs. 1 Nr. 5 LBO sieht nur Regelungen über die Zahl, Größe und Beschaffenheit der Stellplätze oder Garage vor. Ob aufgrund speziellere Vorschriften in der LBO eine Ermächtigungsgrundlage für die Anzahl der Stellplätze aus dem Bauplanungsrecht und die allgemeine Bindung an ein Baugrundstück hergeleitet werden kann ist rechtlich zweifelhaft.

Festsetzung Nr. 8

Die Festsetzung als Zuordnungsfestsetzung erweitert den Geltungsbereich des B-Planes. Es wird gebeten darauf zu achten, dass die Ausgleichsflächen auch in die Schlussbekanntmachung mit aufgenommen werden. (Vgl. Urteil des OVG NRW vom 05.07.2018, 7 D 11/16.NE; insb. die Rd.nr. 27, 31 und 39) Ansonsten würde dies einen Ewigkeitsmangel aufgrund eines Verkündungsmangels zur Folge haben.

## Abwägung

---

Die Festsetzung Nr. 3 (Satz 2) wird überprüft und entsprechend angepasst.

Der Hinweis zur Zuordnungsfestsetzung wird zur Kenntnis genommen.

---

Landrat des Kreises Herzogtum Lauenburg, Fachdienst Städtebau und Planungsrecht, 27.06.2025

Eine Abwägung der bereits abgegebenen Stellungnahme im Verfahrensschritt nach 4 (1) BauGB liegt hier nicht vor, in der nun vorliegenden Begründung wurden die gegebenenfalls vorgenommenen Änderungen nicht gekennzeichnet. Die Stellungnahme zum aktuellen Verfahrensschritt erfolgt daher in erweiternder Form.

Es wurde schon in der Vergangenheit darauf hingewiesen, dass die Eignung des Plangebietes für eine Wohnnutzung durch die direkte Nachbarschaft zur Kreisfeuerwehrzentrale eingeschränkt ist. Laut vorgelegter Begründung werden die Auswirkungen auf gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse im nachfolgenden Verfahren gutachterlich untersucht und daraus resultierende mögliche Schutzmaßnahmen berücksichtigt.

Das vorgelegte Schallschutzbuch wurde für den B-Plan 3 2. Änderung der Gemeinde Elmenhorst aufgestellt, der B-Plan 15 ist darin erwähnt. Hinsichtlich erforderlicher Schallschutzmaßnahmen wird auch auf die Möglichkeit eines Schutzwalles im Geltungsbereich B-Plan 15 verwiesen, der aber nicht Gegenstand der Planung ist, die Alternative sind Lärmschutzwände auf dem Gebiet der FTZ. Die Planungen werden parallel betrieben, wird einer Variante der Vorzug gegeben, ist diese in der entsprechenden Planung abzuarbeiten. Es ist sicherzustellen, dass der Immissionsschutz vor Aufnahme der Wohnnutzung gegeben ist. Es wird gebeten, zum Lärmschutz getroffene vertragliche Vereinbarungen vorzulegen.

Die jetzt vorgelegte Bautiefe entspricht der damals vereinbarten Planung.

Aus hiesiger Sicht legt die Gemeinde nachvollziehbar dar, dass die besser geeigneten Flächen nicht zur Verfügung stehen. Laut vorgelegter Begründung soll eine ergänzende Untersuchung über die vorhandenen Entwicklungen im Innenbereich gem. § 34 BauGB im nächsten Verfahrensschritt vorgelegt werden. Insofern steht von Seiten des Kreises die grundsätzliche Eignung der Fläche nicht in Frage.

Eine ergänzende Prüfung der Innenbereichspotentiale wie in der Begründung zum Verfahrensschritt 4 (1) BauGB auf der S. 6 als erforderlich erachtet und für diesen Verfahrensschritt angekündigt, liegt hier nicht vor. Es wird erneut auf die Untersuchung aus dem Jahr 2014 verwiesen, die ihr Aktualität zwischenzeitlich eingebüßt haben könnte. Eine mögliche Innenbereichsentwicklung ist nicht weitergehend untersucht, es wird daher um Ergänzung gebeten.

Die Niederschlagswasserbeseitigung des B-Plans 15 soll teilweise außerhalb des Plangebietes und offensichtlich gemeinsam mit dem B-Plan 3 2. Änderung erfolgen. Es wird darauf hingewiesen, dass in beiden B-Plänen nicht alle Flächen für Entwässerungsanlagen Gegenstand der Planung sind und für den geplanten Sickergraben, der nicht an eine Vorflut angeschlossen werden soll, eine Beteiligung von Fachbehörden erforderlich ist.

### **Abwägung**

---

Im Zusammenhang mit der Baumaßnahme an der Feuerwehrtechnischen Zentrale (B-Plan Nr. 3) werden durch den Kreis Herzogtum Lauenburg die geforderten Lärmschutzmaßnahmen (insbesondere die Lärmschutzwand) zum Wohngebiet (B-Plan Nr. 15) errichtet werden. Dies erfolgt allerdings erst im Zusammenhang mit der Baumaßnahme an der Feuerzentrale. Sollte die Errichtung früher erforderlich werden, ist seitens der Gemeinde eine entsprechende Anfrage an den Kreis Herzogtum Lauenburg zu richten. Dieses Vorgehen ist mit der Gemeinde bereits vorbesprochen. Der voraussichtliche Baubeginn ist im Jahr 2027/2028 geplant. Demzufolge ist sichergestellt, dass der Immissionsschutz vor Aufnahme der Wohnnutzung gegeben sein wird. Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die jetzt vorgelegte Bautiefe der damals vereinbarten Planung entspricht.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die grundsätzliche Eignung der Fläche nicht in Frage gestellt wird.

Die Überprüfung der Innenentwicklungspotenziale wird aktualisiert. Die Aussagen in der Begründung hierzu werden angepasst bzw. ergänzt.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass für den geplanten Sickergraben eine Beteiligung von Fachbehörden erforderlich ist.

---

Kreis Herzogtum Lauenburg, Fachdienst Gebäudemanagement, 27.06.2025

Der B-Plan Nr. 15 grenzt direkt an das Grundstück des Kreises Herzogtum Lauenburg mit dem B-Plan Nr. 3. Damit ist der Kreis Herzogtum Lauenburg als Anlieger / Nachbar betroffen. Aus Sicht des Gebäudemanagements werden nachfolgend beschriebene Interessen berührt. Die weiteren in der im Entwurf des B-Plans Nr. 15 hervorgebrachten Punkte sind nicht von Belang und bei diesen bestehen keine Bedenken.

Anmerkungen zu den Lärmtechnischen Untersuchungen / Maßnahmen:

In den Unterlagen befindet sich die Lärmtechnische Untersuchung für den B-Plan Nr. 3 vom 15.02.2025, Aufsteller: Wasser- und Verkehrs- Kontor GmbH. Diese wurde für die Baumaßnahme des Kreises Herzogtum Lauenburg in Auftrag gegeben. Das Gutachten und dessen Verwendung ist in Abstimmung mit der Gemeinde erfolgt und darf verwendet werden. Die Gemeinde hat für den B-Plan Nr. 15 ebenfalls eine Untersuchung erstellen lassen. In den Unterlagen fehlt diese Lärmtechnische

Untersuchung für den B-Plan Nr. 15. Teilweise ist unklar, auf welche Lärmtechnische Untersuchung Bezug genommen wird. Unter Punkt 2.2.1.8 Absatz Lärmimmissionen (Bestand und Prognose) auf Seite 25 der Begründung können daher inhaltlich keine Angaben gemacht werden. „Derzeit wird aufgrund der schalltechnischen Berechnung nicht davon ausgegangen, dass die schallreduzierenden Maßnahmen innerhalb des Planungsgebietes notwendig werden. Erforderliche Maßnahmen sollen auf dem Gelände der Kreisfeuerwehrzentrale im Zuge der Neuplanung vorgesehen werden.“ Der vorangestellte Absatz, ebenfalls aus Punkt 2.2.1.8 Absatz Lärmimmission (Maßnahmen) stimmt, er kann sich auf die Lärmtechnische Untersuchung vom B-Plan Nr. 3 beziehen, da dort Lärmschutzmaßnahmen vorgesehen sind, die die Immissionsrichtwerte im B-Plan Nr. 15 einhalten. Auf welche Untersuchung sich der Absatz bezieht, kann nicht eindeutig festgestellt werden. Es scheint jedoch als ob die Untersuchung des B-Plan Nr. 3 Verwendung findet.

Im Zusammenhang mit der Baumaßnahme an der Feuerwehrtechnischen Zentrale (B-Plan Nr. 3) werden durch den Kreis Herzogtum Lauenburg die geforderten Lärmschutzmaßnahmen (insbesondere die Lärmschutzwand) zum Wohngebiet (B-Plan Nr. 15) errichtet werden. Dies erfolgt allerdings erst im Zusammenhang mit der Baumaßnahme an der Feuerzentrale. Sollte die Errichtung früher erforderlich werden, ist seitens der Gemeinde eine entsprechende Anfrage an den Kreis Herzogtum Lauenburg zu richten. Dieses Vorgehen ist mit der Gemeinde bereits vorbesprochen. Der voraussichtliche Baubeginn ist im Jahr 2027/2028 geplant.

Der Punkt 4.5. beschreibt die aktuelle Nutzung der Kreisfeuerwehrzentrale. Die möglichen Störwirkungen sind korrekt und können zeitlich begrenzt auftreten. Alle Maßnahmen zur Reduzierung der Lärmimmissionen werden nach aktuell bekanntem Wissen und der beschriebenen Nutzung getroffen. Es ist nicht geplant, die Nutzung des Standortes der Feuerwehrzentrale zu ändern. Es sollte darauf hingewiesen werden, dass mögliche Überschreitungen, wie auf Seite 37 der Begründung aufgeführt, in Einsatz- und Übungsfällen hinzunehmen sind.

Anmerkungen zum sachgerechten Umgang mit Abwässern:

In Punkt 2.3.2.1. Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abwässern und Abfällen wird die Einrichtung einer Sickermulde entlang des Knickstreifens beschrieben. Grundsätzlich hat der Kreis Herzogtum Lauenburg Interesse daran, diesen nach Fertigstellung seiner Baumaßnahme mit nutzen zu wollen. Eine entsprechende Anfrage bei der Gemeinde ist gestellt. Die Nutzung durch die Kreisfeuerwehrzentrale wird im weiteren Planungsverlauf durch den Kreis Herzogtum Lauenburg geprüft.

## **Abwägung**

---

Die Gemeinde hatte für den Bebauungsplan Nr. 15 eine lärmtechnische Untersuchung erstellen lassen, die jedoch keine Verwendung mehr finden soll. Stattdessen soll die lärmtechnische Untersuchung für den Bebauungsplan Nr. 3 herangezogen werden. Die Begründung wird entsprechend angepasst.

Der Hinweis, dass eine entsprechende Anfrage an den Kreis zu richten ist, wenn die frühere Errichtung der Lärmschutzwand erforderlich wird, wird in die Begründung aufgenommen.

Die Aussagen zu möglichen Überschreitungen durch Lärmemissionen aus der Feuerwehrzentrale und deren Duldung werden in der Begründung angepasst.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Nutzung der geplanten Sickermulde durch die Kreisfeuerwehrzentrale im weiteren Planungsverlauf seiner Baumaßnahme durch den Kreis geprüft wird.

---

## **2. Anregungen und Hinweise zu Landschaftspflege**

Landrat des Kreises Herzogtum Lauenburg, Fachdienst Naturschutz, 27.06.2025

Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Da der Fachdienst Naturschutz keine Abwägungsergebnisse erhalten hat, können sich einzelne Hinweise wiederholen.

Eine Knickbeseitigung an zwei Stellen straßenseitig kann nicht in Aussicht gestellt werden. Die ökologische Funktion eines Knicks als Biotoptverbundstruktur wird erheblich beeinträchtigt, wenn viele Knickunterbrechungen vorhanden sind und die Verbindung zur freien Landschaft fehlt. Entweder muss auf die 2 zusätzlichen Knickdurchbrüche (GFL) verzichtet werden, oder der gesamte Knick entlang der Straße muss entwidmet und damit ausgeglichen werden. Der Vorteil in letzterer Variante wäre der wegfallende Knickschutzstreifen und mehr Gestaltungsfreiheit.

Der Knick am östlichen Rand wird eventuell stark beeinträchtigt durch den Bau einer Lärmschutzwand, wie im Lärmschutzgutachten gezeigt. Hier könnte vorab geklärt werden, ob der Knick in der Länge der Lärmschutzwand erhalten werden kann, da im Falle einer Entwidmung auch hier der Knickschutzstreifen überflüssig wird.

Begrüßt wird, dass Kompensationsmaßnahmen in der näheren Umgebung gefunden wurden. Mit diesen ist der Fachdienst Naturschutz grundsätzlich einverstanden, wobei der Knickausgleich noch geklärt werden muss.

### **Abwägung**

---

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine grundsätzlichen Bedenken bestehen.

Da bei einer Knickentwidmung das Ausgleichserfordernis unverhältnismäßig groß ausfallen würde und nicht darstellbar wäre, wurde sich in Abstimmung mit der UNB darauf geeinigt, die Knickschutzstreifen beizubehalten und die Entfernung von zwei Knickabschnitten zur Anlage von Zufahrten nicht, wie üblicherweise vorgesehen, im Verhältnis 1 : 2, sondern im Verhältnis 1 : 4 auszugleichen. Der Sachverhalt wird in der Umweltprüfung dargelegt.

Durch die Errichtung einer Lärmschutzwand auf dem Gelände der Kreisfeuerwehrzentrale wird der daran angrenzende Knickabschnitt entwidmet. Demzufolge wird der Kickschutzstreifen an der östlichen Plangebietsgrenze des Bebauungsplans Nr. 15 nicht mehr benötigt. Die Planunterlagen werden entsprechend angepasst.

Die Angaben zu den Kompensationsmaßnahmen werden angepasst.

---

### **3. Anregungen und Hinweise zu Wasserwirtschaft**

Kreis Herzogtum Lauenburg, Fachdienst Wasserwirtschaft, 27.06.2025

#### Erdwärme

Der Plangeltungsbereich des B-Plans 3, 2. Änd., liegt innerhalb des Wassereinzugsgebietes des Wasserwerks Elmenhorst.

Die Errichtung von Erdwärmesonden im Nutzhorizont des Wasserwerks innerhalb des Wassereinzugsgebietes ist nicht zulässig.

#### **Abwägung**

---

Der Hinweis zum Wassereinzugsgebiet des Wasserwerks Elmenhorst wird in die Begründung aufgenommen.

---

Gewässerunterhaltungsverband Steinau/Büchen, 03.07.2025

Die geplante Maßnahme befindet sich im Gewässerunterhaltungsverband Steinau/Büchen.

Der Verband verweist auf seine letzte Stellungnahme vom 04.05.2022 (Az.: 01-II-0276.04.05.22), welche inhaltlich weiterhin Gültigkeit behält.

Der Verband hat keine Einwände und Bedenken grundsätzlicher Art hervorzu bringen, da nach derzeitigem Planungsstand keine Einleitungen in Verbundsgewässer vorgesehen sind. An der weiteren Entwässerungsplanung ist der Verband zu beteiligen. Dasselbe gilt für den Fall eventueller Kompensationsmaßnahmen und Ausgleichsplanungen, da Verbundsgewässer betroffen sein können. Am weiteren Verfahren ist der Verband zu beteiligen.

Nach Abschluss des Verfahrens wird um Zusendung einer Ausfertigung der Beschlussniederschrift gebeten.

## **Abwägung**

---

Die Hinweise zur weiteren Entwässerungsplanung werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Erschließungsplanung wird sich die Gemeinde weiter mit dem GUV abstimmen.

---

## **4. Anregungen und Hinweise zu Ver- und Entsorgung**

### Vodafone Deutschland GmbH, 30.06.2025

Es wird mitgeteilt, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen des Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist derzeit nicht geplant.

### Vodafone West GmbH, 07.07.2025

Vodafone ist seit Jahrzehnten ein bewährter und verlässlicher Partner der Städte und Kommunen bei der eigenwirtschaftlichen Erschließung von kommunalen Neubaugebieten in Deutschland mit Internet, Telefonie- und TV-Diensten. Seit vielen Jahren realisiert Vodafone über 200 Neubaugebiete jährlich über unser modernes Glasfaser-Koaxial-Hochgeschwindigkeitsnetz.

Eine aktuelle Erschließungsprüfung hat ergeben, dass das NBG „Nördlich Lankener Weg“ eigenwirtschaftlich leider nicht auskömmlich versorgt werden kann.

Es wird dennoch herzlich für die Beteiligung am Erschließungsverfahren gedankt und gehofft, dass auch zukünftig eine frühzeitig Information über geplante Ausbaumaßnahmen vorgenommen wird. Für Rückfragen steht die Vodafone West GmbH gerne zur Verfügung. Es wird darum gebeten, dabei immer die obenstehende Vorgangsnummer anzugeben.

Bitte beachten:

Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass die verschiedenen Vodafone-Gesellschaften trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Es wird darum gebeten, dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.

## **Abwägung**

---

Die Hinweise von Vodafone werden in der Begründung aktualisiert.

---

## 5. Anregungen und Hinweise zu Verkehr

Kreis Herzogtum Lauenburg, Fachdienst ÖPNV, 27.06.2025

Hinweis:

Gemäß § 1 ÖPNVG SH ist darauf hinzuwirken, dass eine verkehrsgerechte Zuordnung von Wohnbereichen zu Arbeits- und Ausbildungsstätten sowie eine angemessene Anbindung dieser Bereiche an öffentliche und private, gewerbliche, soziale und kulturelle Einrichtungen sowie an Fremdenverkehrs- und Erholungsgebiete mit öffentlichen Verkehrsmitteln auf möglichst kurzen Wegen erfolgt. Die Siedlungsentwicklung soll sich schwerpunktmäßig an leistungsfähigen ÖPNV-Linien orientieren. Diese Zielsetzung ist bei der Aufstellung des Planes zu berücksichtigen. Bei der Planung und Gestaltung der Verkehrsinfrastruktur sind neben den spezifischen Bedürfnissen der Benutzergruppen, vor allem den Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler, der Auszubildenden und der Berufstätigen, besonders die Belange von Kindern, alten Menschen und Personen mit Behinderungen und sonstigen Mobilitätsbeeinträchtigungen zu berücksichtigen.

Gemäß dem Deutschlandatlas (<https://www.deutschlandatlas.bund.de/DE/Karten/Wie-wiruns-bewegen/103-Erreichbarkeit-Nahverkehr-Haltestellen.html>), einem gemeinsamen Angebot verschiedener Bundesministerien, -ämter und -institute, gilt eine Entfernung von 600 Metern zur nächsten Haltestelle als zumutbar. In Bezug auf die Umwandlung der Flächen in „Allgemeines Wohngebiet“ wird darum gebeten, dies zu berücksichtigen.

### Abwägung

---

Die Hinweise werden berücksichtigt. Die Bushaltestelle „Elmenhorst (RZ), Lankener Weg“ befindet sich in einer fußläufigen Entfernung von 120 m zum Plangebiet, die Bushaltestelle „Elmenhorst (RZ), Alte Dorfstraße“ liegt 600 m weit entfernt. Die Begründung wird um entsprechende Aussagen hierzu ergänzt bzw. angepasst.

---

Hamburger Verkehrsverbund GmbH, 04.07.2025

Es finden sich im Begründungstext an zwei Stellen Aussagen zum ÖPNV (Seiten 36 und 38). Es wird um folgende Formulierung im Kapitel 4.2 Verkehrliche Erschließung zur ÖPNV-Erschließung gebeten:

„Das Plangebiet ist in ca. 120 Meter Entfernung über die Bushaltestelle „Elmenhorst (RZ), Lankener Weg“ an den öffentlichen Personennahverkehr angebunden. An dieser Haltestelle verkehren allerdings nur die beiden dem Schülerverkehr dienende Buslinien 8832 und 8835. Die in einer fußläufigen Entfernung von 600 Metern gelegene Bushaltestelle „Elmenhorst (RZ), Alte Dorfstraße“ verfügt hingegen mit der XpressBus-Linie X81 (60-Minuten-Takt) und der Buslinie 8810 (60-Minuten-Takt mit Verstärkerfahrten) über ein sehr gutes Angebot in Richtung Bergedorf, Schwarzenbek und Mölln. Beide Linien ergänzen sich zu einem 30-Minuten-Takt. Die Ausführungen zum ÖPNV im Kapitel 5 Ver- und Entsorgung sind bitte zu streichen.“

**Abwägung**

Die Hinweise des Hamburger Verkehrsverbund GmbH werden berücksichtigt. In der Begründung werden die Aussagen zur ÖPNV-Erschließung angepasst bzw. gestrichen.

---

**6. Anregungen und Hinweise zum Bodenschutz**

Kreis Herzogtum Lauenburg, Fachdienst Abfall und Bodenschutz, 27.06.2025

Keine Bedenken.

Die Stellungnahme des Fachdienstes Abfall und Bodenschutzes wurde in die Begründung aufgenommen.

**Abwägung**

Der Hinweis des Kreises wird zur Kenntnis genommen.

---

**7. Anregungen und Hinweise zu Archäologie**

Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, 28.05.2025

Zurzeit können keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 Abs. 2 DSchG SH 2015 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung festgestellt werden. Daher bestehen keine Bedenken und es wird den vorliegenden Planunterlagen zugestimmt.

Darüber hinaus wird auf § 15 DSchG SH verwiesen: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

### **Abwägung**

---

Die Hinweise des Archäologischen Landesamts Schleswig-Holstein werden zur Kenntnis genommen. Diese wurden bereits in die Begründung aufgenommen.

---